

Beratungsleitfaden

SACHGEBIET

Fördermittel

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt jährlich
- ▶ Begrenzung der Fördermittel bei der fachärztlichen Weiterbildung, daher kein Rechtsanspruch auf Fördermittel, Auswahlverfahren entsprechend der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des Vorstandes zum Sicherstellungsstatut
- ▶ zu fördernde fachärztliche Fachgruppen werden jährlich von der KV Thüringen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen festgelegt
- ▶ Förderdauer der allgemeinmedizinischen Weiterbildung grundsätzlich mindestens 3 Monate (Basisweiterbildung) bzw. 6 Monate (ambulante hausärztliche Versorgung) und höchstens der Zeitabschnitt entsprechend der Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen
- ▶ Förderdauer der fachärztlichen Weiterbildung grundsätzlich mindestens 12 zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis und höchstens der Zeitabschnitt, der gemäß Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen im ambulanten Bereich anerkanntsfähig ist
- ▶ nur Weiterbildungsabschnitte im Rahmen der Mindestweiterbildungszeit

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ nur nach Genehmigung der Beschäftigung einer Ärztin/eines Arztes in Weiterbildung durch KV
- ▶ auf Antrag, gebührenfrei
- ▶ Vorlage der bisherigen WB-Abschnitte (Bestätigung durch die Landesärztekammer)
- ▶ bei Teilzeitweiterbildung Vorlage der Bestätigung der LÄK über die Anrechnungsfähigkeit



SACHGEBIET

Fördermittel

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Förderhöhe:
ganztags – 4.800 € monatlich
Bei Teilzeitweiterbildung erfolgt die Förderung anteilig entsprechend des Beschäftigungsumfangs.
- ▶ Erhöhung der Förderhöhe bei der allgemeinmedizinischen Weiterbildung um monatlich:
 - 500 € in unterversorgten Gebieten
 - 250 € in drohend unterversorgten Gebieten

Voraussetzung: Feststellung von Unterversorgung oder drohender Unterversorgung für die entsprechende Bereiche durch den Landesausschuss

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ direkte Weiterleitung der Förderung an die Ärztin/den Arzt in Weiterbildung
- ▶ Verpflichtung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung nach Abschluss der Weiterbildung die Teilnahme an der Facharztprüfung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nachzuweisen

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Sicherstellung:**

Ilona Kurtze
Telefon 03643 559-737